AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

Nr. 9 Penzberg, den 25. Mai 2011

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Hans Mummert

INHALTSVERZEICHNIS:

- **Bebauungsplan „Bichler Straße Nord"; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**
- **Bebauungsplan für die Grundstücke Fl. Nrn. 998 TF, 998/12, 998/2 TF und 1127/85, westlich der Grundschule Birkenstraße, zum Neubau einer Montessori-Schule im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB; Verlängerung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Ziff. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) Ersuchen um eine Ausnahmebewilligung nach § 23 LadSchlG für den 23.09.2011 aus Anlass der Kulturveranstaltung „100 Jahre-Penzberg – Namenstag - "**

Bebauungsplan „Bichler Straße Nord"; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 16.06.2010 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das FC-Gelände sowie das östlich anschließende städtische Grundstück Fl. 845/91 mit Festsetzung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO für großflächigen Einzelhandelsbetrieb (Neubau eines REWE-Marktes), eines daran anschließenden Mischgebietes mit Ausschluss von Vergnügungsstätten und eines allgemeinen Wohngebietes einschließlich der hierfür erforderlichen 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg zur Ausweisung eines Sondergebietes mit sonstiger Zweckbestimmung, daran anschließend eine gemischte Baufläche sowie eine Wohnbaufläche anstelle der Grünflächen mit Zweckbestimmung „Sportplatz" angeordnet.

Mit Beschluss vom 25.01.2011 hat der Stadtrat die Aufstellung eines Teilbebauungsplanes zur Auskopplung des Sondergebietes nach § 11 BauNVO für großflächigen Einzelhandel aus dem am 16.06.2010 beschlossenen Geltungsbereich angeordnet.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung für die Aufstellung des Teilbebauungsplanes „Bichler Straße Nord".

Gemäß § 3 Absatz 1 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes „Bichler Straße Nord" einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie zwei Verträglichkeitsuntersuchungen zur Ansiedlung eines Lebensmittelverbrauchermarktes bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom **03.06.2011 bis 04.07.2011** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, 18.05.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Bebauungsplan für die Grundstücke Fl. Nrn. 998 TF, 998/12, 998/2 TF und 1127/85, westlich der Grundschule Birkenstraße, zum Neubau einer Montessori-Schule im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Verlängerung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Ziff. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 29.03.2011 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Fl. Nrn. 998 TF, 998/12, 998/2 TF und 1127/85 zum Neubau einer Montessori-Schule angeordnet. Die Grundstücke befinden sich westlich der Grundschule Birkenstraße und grenzen an die Seeshaupter Straße an. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.

Im Amtsblatt Nr. 8 der Stadt Penzberg vom 13.05.2011 wurde bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, gemäß § 13 a Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit **vom 18.05.2011 bis 20.06.2011** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Diese Auslegungszeit wird bis einschließlich 24.06.2011 verlängert. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung liegt somit **vom 18.05.2011 bis 24.06.2011** bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung während der Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, 18.05.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) Ersuchen um eine Ausnahmebewilligung nach § 23 LadSchlG für den 23.09.2011 aus Anlass der Kulturveranstaltung „100 Jahre-Penzberg – Namenstag - "

BEKANNTMACHUNG Ausnahmebewilligung nach § 23 LadSchlG für den 23.09.2011 aus Anlass der Kulturveranstaltung „100 Jahre-Penzberg – Namenstag -"

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 25.03.2011 folgenden Bescheid erlassen:
Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Stadtkern der Stadt Penzberg

am Freitag, den 23.09.2011 in der Zeit von 20.00 bis 22.00 Uhr

zur Versorgung der Besucher anlässlich des Veranstaltungsprogramms im Rahmen der Kulturveranstaltung „100 Jahre-Penzberg" geöffnet sein dürfen. Die Bewilligung ist durch die Stadt Penzberg in geeigneter Weise ortsüblich bekanntzumachen.

Hinweise:

Durch diese Bewilligung werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetz sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 16.02.2011 ersucht die **Stadt Penzberg** um eine Ausnahmebewilligung für die Offenhaltung der Geschäfte für **Freitag, den 23.09.2011 von 20.00 bis 22.00 Uhr.** Begründet wurde das Ersuchen insbesondere mit dem erwarteten erhöhten Besucheraufkommen aus Nah und Fern anlässlich der genannten Veranstaltung mit überregionaler Ausprägung und dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Das Projekt beinhaltet ein vielfältiges Kultur- und Kunstprogramm.

II.

1. Die Regierung von Oberbayern ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1, HS 2, erste Alternative der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998, in der Fassung vom 14.12.2010 i.V.m. Nr. 5.4 der Anlage zu dieser Verordnung für die Bewilligung von Ausnahmen im Rahmen des § 23 Abs. 1 LadSchlG zuständig.
2. Dem Ersuchen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG wird stattgegeben. Aus dem Ersuchen ergibt sich, dass überregionales Interesse besteht und ein über das normale Maß hinausgehender Besucherandrang zu erwarten ist. Eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am **23.09.2011 von 20.00 bis 22.00 Uhr** ist daher zur Versorgung einer größeren Menschenmenge im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ausnahmsweise wird daher eine von der gesetzlichen Regelung abweichende, befristete Öffnungszeit bewilligt.

III.

Das Verfahren ist gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 4 S. 1 Nr. 2 Kostengesetz kostenfrei.

Penzberg, 17.05.2011
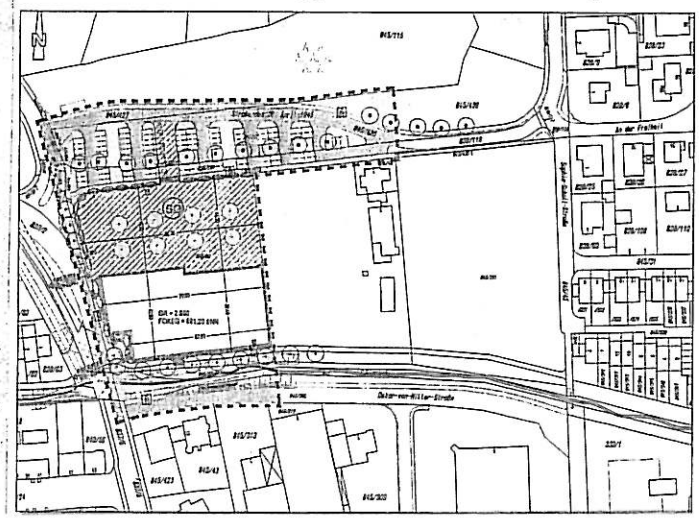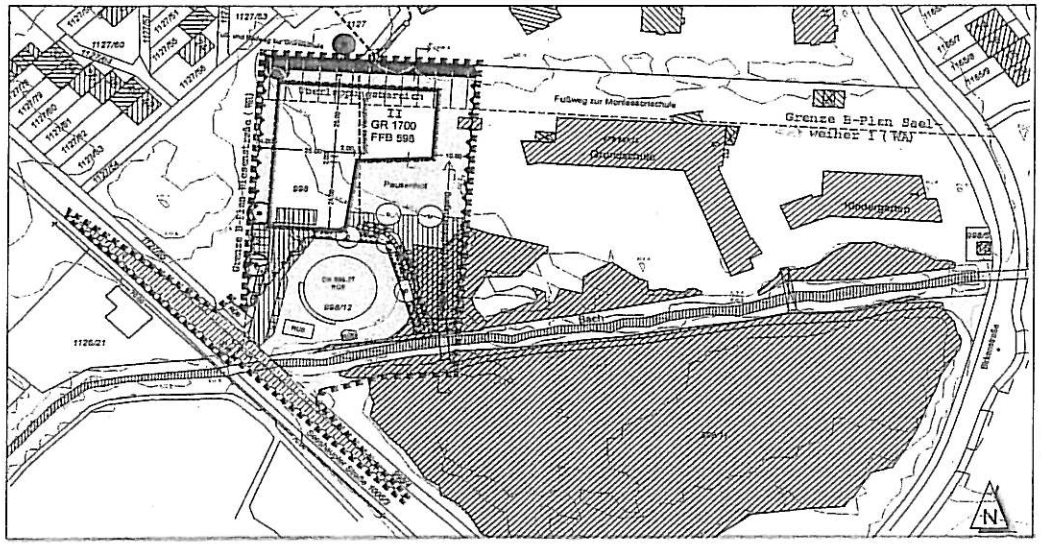
STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister